

TEILREVISION 2016

STATUTEN ZWECKVERBAND SOZIALDIENST BEZIRK AFFOLTERN

ANTRAG UND WEISUNG

AFFOLTERN AM ALBIS, 26. AUGUST 2015

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Ausgangslage

Der Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern, von den 14 Bezirksgemeinden als öffentlich-rechtliche Körperschaft am 22. April 1965 gegründet, übernimmt in deren Auftrag Gemeindeaufgaben im Bereich Sozialdienst und – seit 1. Januar 2013 – auch im Bereich KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde). Durch die Delegation der Gemeindeaufgaben an den Zweckverband kann die Leistungserbringung gebündelt und damit auch wirtschaftlicher erbracht werden.

Projekt Konsens 2016

Im Frühjahr 2013 hat der Vorstand des Zweckverbandes entschieden, das im Auftrag der Verbandsgemeinden erbrachte Leistungsangebot zu überprüfen und falls notwendig anzupassen. Im Dezember 2013 hat die Gemeindeversammlung Affoltern am Albis den Teil-Austritt aus dem Bereich Sozialdienst des Zweckverbandes mit Wirkung per 31. Dezember 2015 beschlossen. Anfangs 2014 startete der Zweckverband das Projekt «Konsens 2016».

In einer ersten Phase wurden alle Verbandsgemeinden eingeladen, das aktuelle Leistungsangebot, die Organisation und die Finanzierung des Zweckverbandes zu beurteilen und ihre Vorschläge zur Weiterentwicklung des Verbandes einzubringen. Das Projektteam, unterstützt durch externe Spezialisten, hat die Erhebung ausgewertet und als Schlussfolgerung den Handlungsbedarf abgeleitet. Der Vorstand des Zweckverbandes sowie die Sozialvorständekonferenz (SVK) und die Gemeindepräsidentenkonferenz (GPV) des Bezirks haben dem abgeleiteten Handlungsbedarf zugestimmt und das Projektteam beauftragt, Lösungsoptionen zu erarbeiten.

In einer zweiten Phase wurden die vorgeschlagenen Lösungsoptionen breit diskutiert. So wurden die Lösungsvorschläge mit den Sozialvorständen (SVK), den Gemeindepräsidenten (GPV) sowie weiteren Interessierten in verschiedenen Echoräumen diskutiert.

In der dritten Projektphase wurden die Statutenänderungen formuliert und mit dem für den Zweckverband zuständigen kantonalen Gemeindeamt abgestimmt. Das Gemeindeamt hat am 6. Juni 2015 in einem Vorprüfungsbericht zum Statutenentwurf positiv Stellung genommen. Im Anschluss wurden die revidierten Statuten den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden zur Vernehmlassung unterbreitet. Zur Unterstützung der Behörden führte der Zweckverband zudem zwei Informationsveranstaltungen durch und beantwortete Fragen zur vorgeschlagenen Teilrevision.

Einbezug der Vernehmlassung

Grundsätzlich kann zur Teilrevision festgehalten werden:

- Die bisherigen Finanzkompetenzen und Fristen bleiben unverändert.
- Rechtliche Änderungen sind von einer unabhängigen Rechtsberatungsfirma und auch vom kantonalen Gemeindeamt überprüft worden.
- Alle im Projekt Konsens erarbeiteten und mit der Sozialvorständekonferenz (SVK) abgestimmten Grundlagen sind in die Statuten eingeflossen; Formulierungen, welche im Statutenvorschlag anders lauten als in den gemeinsam erarbeiteten Grundlagen, beruhen auf Empfehlungen bzw. Weisungen des Gemeindeamtes.

Im vorliegenden Statutenvorschlag sind die vom Vorstand aufgenommenen Anregungen aus der Vernehmlassung integriert.

Wichtigste Änderungen gegenüber den aktuell gültigen Statuten

- Die **Modularisierung des Leistungsangebots im Sozialdienst** (Art. 3, Abs. 3 –5)
Konsequenz: Jede Verbandsgemeinde kann, ihren spezifischen Bedürfnissen entsprechend, nebst den Pflichtmodulen diejenigen freiwilligen Ergänzungsmodule beziehen, die sie benötigt.

Heute muss das Angebot als Einheit integral bezogen werden.

- Die **Neuregelung des Kostenverteilers** (Art. 41)
Konsequenz: Neu werden die Kosten zu 2/3 nach Anzahl Einwohnern und zu 1/3 nach Anzahl Fällen verteilt. Nicht mehr berücksichtigt im Schlüssel ist die Steuerkraft einer Gemeinde, da die diesbezüglichen Unterschiede bereits über den kantonalen Finanzausgleich ausgeglichen werden.

Der neue Schlüssel kommt für die Gemeinden im finanziellen Ergebnis dem heutigen Schlüssel sehr nahe.

- **Klärung der Stellung der Gemeinde Affoltern am Albis** nach deren Teil-Austritt aus dem Bereich Sozialdienst

Konsequenz: Affoltern am Albis ist weiterhin Teilmitglied des Zweckverbandes und bezieht wie bis anhin die Leistungen des Bereiches KESB. Darüber hinaus kann Affoltern am Albis im Bereich Sozialdienst im Bedarfsfall mit einem Anschlussvertrag Leistungen zu Vollkosten beziehen. Da die aktuell geltenden Rechtsgrundlagen des Kantons Zürich, namentlich das Gemeindegesetz, für Mehrzweckverbände kein geteiltes Stimmrecht zulässt, bleibt Affoltern am Albis als Verbandsgemeinde und an den Delegiertenversammlungen des Zweckverbandes weiterhin voll stimmberechtigt.

- Verschiedene **formale Präzisierungen**

Konsequenz: Die Diskussionen im Zusammenhang mit dem Teil-Austritt der Gemeinde Affoltern am Albis aus dem Sozialdienst zeigten deutlich auf, dass die zur Zeit gültigen Statuten in verschiedenen Bereichen klarer zu formulieren und den aktuell gültigen Gesetzen anzupassen sind. Im vorliegenden Entwurf werden deshalb in folgenden Bereichen Präzisierungen gemacht:

- Definition der Teil- und Vollmitgliedschaft
- Kündigungs- und Austrittsmodalitäten
- Prinzip der Kostenberechnung für einzelne Teilleistungen
- Berücksichtigung der Gesetzeslage betreffend KESB, KJHG, ZGB

Totalrevision nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes

Die im Rahmen der vorgeschlagenen Teilrevision vollzogenen Anpassungen ermöglichen den Verbandsgemeinden einen flexibleren, ihren Bedürfnissen entsprechenden Leistungsbezug und präzisieren – nach dem Teilaustritt von Affoltern am Albis – die Regeln der Zusammenarbeit.

Auf eine weitergehende Überarbeitung der Statuten (Totalrevision) wurde ganz bewusst verzichtet, da eine solche mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes (frühestens 2017), welches verschiedene Neuregelungen im Zusammenhang mit der Ausgestaltung von Zweckverbänden vorschreibt, innerhalb einer Übergangsfrist (von vier Jahren) zwingend vollzogen werden muss.

Bis zur Totalrevision zurückgestellt wurden unter anderem vor allem folgende Punkte:

- Überprüfung einer Aufteilung in zwei Zweckverbände (Sozialdienst, KESB)

Falls die Rechtsform wie bisher ein Mehrzweckverband mit verschiedenen Zweckbereichen bleibt:

- Geteiltes Stimmrecht, differenziert pro Zweckbereich (s.a. Kapitel zusätzliche Erläuterungen)
- Haftung, differenziert pro Zweckbereich

Notwendige Quoren für das Zustandekommen der vorgeschlagenen Teilrevision

Grundsätzlich ist für das Zustandekommen der Teilrevision die Zustimmung aller Verbandsgemeinden notwendig (Einstimmigkeit).

Lehnt nur Affoltern am Albis die Teilrevision ab und stimmen alle anderen Gemeinden zu, gilt die Ablehnung nur für den Zweckbereich KESB. Für den Zweckbereich Sozialdienst gilt die Teilrevision als zustande gekommen, da Affoltern am Albis aufgrund des beschlossenen Teil-Austritts mit Wirkung ab 1. Januar 2016 nicht mehr Mitglied des Zweckbereiches Sozialdienst ist.

Lehnt eine der anderen Verbandsgemeinden die Teilrevision ab, kommt diese nicht zustande. Es gelten dann weiterhin die aktuellen Statuten.

Antrag

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes beantragt den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden, der Teilrevision zuzustimmen.

Die teilrevidierten Statuten treten nach Genehmigung durch die Verbandsgemeinden, unter dem Vorbehalt der abschliessenden Prüfung durch das Gemeindeamt und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich, per 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Delegiertenversammlung bedankt sich im Voraus für Ihre Zustimmung.

Affoltern am Albis, 26. August 2015

Delegiertenversammlung



Margareta Wildhaber
Präsidentin



Ivo Löttscher
Aktuar

Änderung der Statuten des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Affoltern (Teilrevision 2016), gültig ab 1. Januar 2016

Teilrevision gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. August 2015, vorbehältlich der abschliessenden Prüfung durch das Gemeindeamt und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.

Abkürzungen:

KV	Kantonsverfassung vom 28. Oktober 2004 (LS 101)
GG	Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926 (LS 131.1.)
GPR	Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)
SHG	Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (LS 851.1)
EG KESR	Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) vom 25. Juni 2012 (LS 232.3)
GS	Statuten Zweckverband (Grundstatuten), gültig ab 1. Januar 2010 [Statuten aktuell 2010]
ES	Zweckverband Ergänzungsstatuten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Bezirk Affoltern, gültig ab 1. Januar 2012
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz

Leseführung: Der grau markierte Text in der Spalte "Statuten Änderung (Teilrevision 2016)" zeigt auf, was geändert wird.

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
<p>1. Bestand und Zweck Art. 1 Bestand Die politischen Gemeinden des Bezirkes Affoltern, nämlich Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen, Kappel a.A., Knonau, Mäschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil a.A., bilden zusammen unter dem Namen Sozialdienst Bezirk Affoltern einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>	<p>1. Bestand und Zwecke Art. 1 Bestand ... einen Zweckverband (in der Folge: Verband) nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Bereits heute ist der Zweckverband faktisch ein Mehrzweckverband (Zweckbereich Sozialdienst / Zweckbereich KESB, vgl. Art. 3).</p> <p>Aufgrund der durchgeführten Vernehmlassung wird jedoch darauf verzichtet, den Begriff "Mehrzweckverband" textlich zu verwenden.</p>

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
<p>Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Affoltern am Albis.</p>	<p>Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz</p>	
<p>Art. 3 Zweck Abs. 1 Der Verband bezweckt im Auftrag der Verbandsgemeinden die Führung eines Sozialdienstes für Erwachsene sowie den Betrieb entsprechender Einrichtungen und unterstützt die für den Sozialbereich zuständigen kommunalen Behörden. Ausgenommen sind diejenigen Aufgaben, welche gemäss Gesetz über die ambulante Kinder- und Jugendhilfe in den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Berufsberatung fallen.</p>	<p>Art. 3 Zwecke Abs. 1 Der Verband hat im Auftrag der Verbandsgemeinden folgende Zwecke:</p> <p>Zweckbereich Sozialdienst: Führung eines Sozialdienstes für Erwachsene sowie Betrieb entsprechender Einrichtungen und Unterstützung der für den Sozialbereich zuständigen kommunalen Behörden. Ausgenommen sind diejenigen Aufgaben, welche gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Berufsberatung fallen.</p> <p>Zweckbereich KESB: Führung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), die alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts erfüllt, die den Verbandsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.</p>	<p>In diesem Artikel werden neu die zwei Zweckbereiche konkret aufgeführt.</p> <p>Der Zweckbereich KESB leitet sich aus den Art. 2 und 4 der bisherigen, die KESB betreffenden Ergänzungsstatuten (ES) ab.</p>

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
	<p>Abs. 1bis Sämtliche Verbandsmitglieder sind zwingend Mitglied des Zweckbereichs KESB.</p> <p>Abs. 1ter Mit Verbandsgemeinden, welche im Zweckbereich Sozialdienst lediglich als Teilmitglied KESB gemäss Art. 4 Abs. 2 Leistungen vom Verband beziehen wollen, kann im Rahmen eines Anschlussvertrages zwischen dem Verband und den betreffenden Gemeinden definiert werden, welche einzelnen Module zu welchen Konditionen in Anspruch genommen und welche darin enthaltenen Aufgaben an den Verband delegiert werden.</p>	<p>Ergänzungen gemäss Empfehlung Gemeindeamt ZH (KESB ist Hauptzweck des Verbandes).</p> <p>Mit der Regelung in Art. 3 Abs. 1ter soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Zweckverband mit Teilmitgliedern, welche den Zweckbereich KESB beziehen, Anschlussverträge über den Bezug von Modulen im Zweckbereich Sozialdienst abschliessen kann, sofern seine Interessen gewahrt werden.</p>
<p>Abs. 2 Die Aufgaben umfassen insbesondere:</p>	<p>Abs. 2 Der Zweckbereich Sozialdienst umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>1. die Gewährung persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe für Erwachsene gemäss den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich;</p>		
<p>2. die Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe in eigener Kompetenz gemäss den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich, soweit es sich hierbei um Normfälle handelt, welche im Rahmen der geltenden Richtlinien (SKOS-Richtlinien, aktuelle Kompetenzordnung des Bezirks Affoltern) beurteilt werden können;</p>		

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
<p>3. die Koordination, Entwicklung und die Gewährleistung von Integrations- und Beschäftigungsprogrammen zur beruflichen und sozialen Integration gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich;</p>		
<p>4. die Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;</p>	<p>4. die Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Berufsbeistandschaft);</p>	<p>Zur Verständlichkeit und Abgrenzung gegenüber den Aufgaben im Zweckbereich KESB.</p>
<p>5. den Betrieb von sozialpsychiatrischen Einrichtungen in den Bereichen Wohnen, Betreuung und Arbeit;</p>		
<p>6. die Beratung und Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen, soweit dafür die Zweckverbandsgemeinden zuständig sind. Organisation und Führung von Unterbringungsmöglichkeiten für Asylsuchende und Flüchtlinge, die vom Kanton Zürich direkt den Verbandsgemeinden des Bezirks zugewiesen werden;</p>	<p>6. die Beratung und Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen, soweit dafür die Verbandsgemeinden ...</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
<p>7. die Beratung und Betreuung der von Arbeitslosigkeit bedrohten bzw. betroffenen Menschen und deren Bezugspersonen;</p>		<p>Heute erfolgt die Beratung und Betreuung von arbeitslosen Personen grundsätzlich durch die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) als vorgelagerte Behörde. Die Beratung und Betreuung von arbeitslosen Personen gehört aber unter Umständen auch in den Bereich der sozialen und wirtschaftlichen Hilfe nach SHG und somit zum Aufgabenbereich des Sozialdienstes, subsidiär zu RAV: z.B. wenn die Taggelder bald ausgeschöpft sind (anstehende Aussteuerung), entsteht ein gewisser Unterstützungsbedarf, um einem Sozialhilfebezug vorzubeugen (Ausgaben-Budget erstellen, mögliche Sparpotentiale aufdecken, Vermögensverzehr gut aufgleisen und einleiten weiterer notwendiger Schritte).</p>

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
<p>8. die Führung einer Fachstelle für die Beratung, Betreuung und Unterbringung von suchtmittelabhängigen Menschen und deren Bezugspersonen;</p>		
<p>9. mit Beschluss der zuständigen Verbandsorgane können dem Zweckverband weitere Aufgaben im Sozialhilfebereich übertragen werden.</p>	<p>Aufgehoben und ersetzt durch Art. 3 Abs. 7.</p>	<p>Wird neu in Art. 3 Abs. 7 geregelt.</p>
	<p>Abs. 3 Der Verband erfüllt seine Aufgaben innerhalb des Zweckbereichs Sozialdienst gemäss Abs. 1 lit. a und Abs. 2 in Form von Modulen, die sich in Pflichtmodule und freiwillige Ergänzungsmodule unterteilen.</p>	<p>Einführung der Modularisierung. Bisher bestand die Mitgliedschaft aus der Pflicht, alle Dienstleistungen integral zu beziehen. Neu können die Gemeinden die Dienstleistungen entsprechend ihrem Bedarf beziehen.</p>
	<p>Abs. 4 Pflichtmodule im Zweckbereich Sozialdienst müssen von den Verbandsgemeinden, die Vollmitglied des Verbandes nach Art. 4 Abs. 1 sind, in ihrer Gesamtheit bezogen werden und umfassen folgende Module: a. Berufsbeistandschaft b. Suchtberatung c. Asyl d. Wohnheim Central</p>	<p>Aufzählung der aktuellen Pflichtmodule, diese sind Voraussetzung für eine Vollmitgliedschaft. Weitere Pflichtmodule können über eine Statutenänderung geschaffen werden.</p>

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
	<p>Abs. 5 Die freiwilligen Ergänzungsmodu- le im Zweckbereich Sozialdienst sind frei wählbar und können von den Verbandsgemeinden einzeln bezogen werden. Sie werden mit Beschluss der Delegiertenver- sammlung (auf Verrechnungsbasis Kostenverteiler) oder des Verbandsvorstandes (auf Ver- rechnungsbasis Vollkostenrech- nung) geschaffen.</p>	<p>Freiwillige Ergänzungsmodule, deren Kosten gem. Verteilschlüs- sel auf die beziehenden Ver- bandsgemeinden aufgeteilt wer- den, sind von der Delegierten- versammlung zu beschliessen. Freiwillige Ergänzungsmodule, welche auf Wunsch einzelner Verbandsgemeinden geschaffen und von diesen zu Vollkosten abgegolten werden, können vom Vorstand beschlossen werden. Dies ermöglicht es dem Zweck- verband, schnell und unkompli- ziert auf die Bedürfnisse der Ge- meinden einzugehen.</p> <p>Die freiwilligen Ergänzungsmodu- le werden bewusst nicht ab- schliessend aufgezählt, um die Flexibilität des Verbandes zu wahren. Für die Startphase (ab 01.01.2016) werden die aktuell bestehenden, freiwilligen Ergän- zungsmodule in der Übergangs- bestimmung in Art. 48a festge- halten.</p>
	<p>Abs. 6 Im Übrigen regelt der Verbands- vorstand die Einzelheiten der Inanspruchnahme von Pflicht- und freiwilligen Ergänzungsmodu- len im Zweckbereich Sozial- dienst.</p>	<p>Ergänzung Kompetenzregelung.</p>
	<p>Abs. 7 Unter Beachtung der Bestim- mungen dieser Statuten kann der Verband weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Aufgaben gemäss Abs. 1 und 2 und andere damit zusammen- hängende Aufgaben für die Ver- bandsgemeinden zu besorgen.</p>	<p>Bisher in Art. 3 Abs. 2 Ziffer 9 geregelt.</p>

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
<p>Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden</p> <p>Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.</p>	<p>Art. 4 Mitgliedschaft / Beitritt weiterer Gemeinden</p> <p>Abs. 1 Vollmitglied des Verbandes ist jede Verbandsgemeinde, die sowohl Mitglied des Zweckbereichs KESB gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b als auch des Zweckbereichs Sozialdienst gemäss Art. 3 Abs. 4 ist. Mitglieder des Zweckbereichs Sozialdienst sind verpflichtet, sämtliche Pflichtmodule des Zweckbereichs nach Art. 3 Abs. 4 zu beziehen.</p> <p>Abs. 2 Jede Verbandsgemeinde, die lediglich den Zweckbereich KESB gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b und darüber hinaus keine oder nur einzelne Pflicht- oder freiwillige Ergänzungsmodule im Zweckbereich Sozialdienst gemäss Art. 3 Abs. 5 in Anspruch nimmt, ist Teilmitglied des Verbandes (sog. Teilmitglied KESB).</p> <p>Abs. 3 Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband ist möglich, im Zweckbereich KESB nur mit Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>Formulierung gemäss Empfehlung Gemeindeamt ZH.</p> <p>Integration von Art. 3 ES.</p>

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
<p>2. Organisation 2.1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 5 Organe Die Organe des Zweckverbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes; 2. die Verbandsgemeinden; 3. die Delegiertenversammlung; 4. der Vorstand; 5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK). 	<p>...</p> <p>Die Organe des Verbandes sind:</p> <p>.....</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>Art. 6 Amtsdauer Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</p>		
<p>Art. 7 Zeichnungsberechtigung Abs. 1 Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Verbandspräsident bzw. die Verbandspräsidentin und der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin gemeinsam.</p>	<p>...</p> <p>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen ...</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>Abs. 2 Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p>		

Statuten aktuell	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
<p>Art. 8 Bekanntmachung Abs. 1 Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.</p>		
<p>Abs. 2 Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.</p>		
<p>Abs. 3 Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.</p>	<p>...über die Geschäftstätigkeit des Verbandes.</p>	Redaktionelle Anpassung
<p>2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes</p>	<p>2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandes</p>	Redaktionelle Anpassung
<p>2.2.1 Allgemeines Art. 9 Stimmrecht Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.</p>	<p>... Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandes.</p>	Redaktionelle Anpassung

Statuten aktuell	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
<p>Art. 10 Verfahren Abs. 1 Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.</p>		
<p>Abs. 2 Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen.</p>		
<p>Art. 11 Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:</p>	<p>... Den Stimmberechtigten des Verbandes stehen zu:</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>1. die Einreichung von Initiativen;</p>		
<p>2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;</p>		
<p>3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;</p>		

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
<p>4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 1'500'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 500'000;</p>		
<p>5. weitere Geschäfte, welche die Delegiertenversammlung aus besonderen Gründen der Zustimmung der Stimmberechtigten unterstellt.</p>		
<p>2.2.2 Initiative</p> <p>Art. 12 Gegenstand</p> <p>Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.</p>		
<p>Art. 13 Zustandekommen</p> <p>Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 600 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.</p>		

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
<p>Art. 14 Einreichung</p> <p>Die Initiative ist der Verbandspräsidentin bzw. dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.</p>		
<p>2.2.3 Fakultatives Referendum</p> <p>Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung</p> <p>Abs. 1</p> <p>Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst; 2. wenn innert 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 300 Stimmberechtigte beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen. 		
<p>Abs. 2</p> <p>Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Vorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.</p>		

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
<p>Art. 16 Ausschluss des Referendums</p> <p>Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahlen; 2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte; 3. die Festsetzung des Voranschlages; 4. die Genehmigung gebundener Ausgaben; 5. ablehnende Beschlüsse; 6. Anträge an die Verbandsgemeinden; 7. Ausgabenbeschlüsse gemäss Art. 23; 8. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht. 		

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
<p>2.3 Die Verbandsgemeinden</p> <p>Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</p> <p>Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinde sind zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung; 2. die Änderung dieser Statuten; 3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; 4. die Auflösung des Zweckverbandes. 	<p>...</p> <p>Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinde sind zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Stellvertretung in die Delegiertenversammlung; 2. die Änderung dieser Statuten; 3. den Antrag auf Voll- oder Teilmitgliedschaft beim Verband; 4. die Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckbereich Sozialdienst (Teilaustritt aus dem Verband); 5. die Kündigung der Verbandsmitgliedschaft (Vollaustritt aus dem Verband); 6. die Auflösung des Verbandes. 	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Formulierung gemäss Empfehlung Gemeindeamt ZH.</p>
<p>Art. 18 Beschlussfassung</p> <p>Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Verbandsgemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer 2/3 Mehrheit der Verbandsgemeinden.</p>	<p>...</p> <p>Die Auflösung des Verbandes bedarf ...</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
<p>2.4 Die Delegiertenversammlung</p> <p>Art. 19 Zusammensetzung</p> <p>Die Delegiertenversammlung besteht aus je einem Gemeinderat der Verbandsgemeinden und zusätzlich dem Verbandspräsidenten. Jede Verbandsgemeinde entsendet 1 Mitglied des Gemeinderats als Delegierten und für den Verhinderungsfall dessen Stellvertretung.</p>		
<p>Art. 20 Konstituierung und Wahlen</p> <p>Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des amtierenden Präsidiums. Sie wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Präsidium, das diese Funktion auch im Verbandsvorstand ausübt; 2. das Vizepräsidium; 3. die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstands, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen; 4. die Rechnungsprüfungskommission; 5. die Stimmzähler. 	<p>...</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. das Vizepräsidium, das diese Funktion auch im Verbandsvorstand ausübt; 3. die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstands, welche künftig nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen; 	<p>Anpassung (gemäss Mustervorlage Gemeindeamt ZH)</p> <p>Präzisierung</p>
<p>Art. 21 Wahl- und Abstimmungsverfahren</p> <p>Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.</p>		

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
<p>9. die Beschlussfassung über die Schaffung neuer Dienste, Einrichtungen und organisatorischer Abläufe im Rahmen des Verbandszwecks;</p> <p>10. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;</p> <p>11. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Verbandsvorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;</p> <p>12. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;</p> <p>13. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.</p>	<p>9. die Beschlussfassung über die Schaffung neuer Dienste und Einrichtungen im Rahmen des Verbandszwecks nach Art. 3 Abs. 1 und Abs. 5, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Verbandsvorstandes betreffend freiwillige Ergänzungsmodule im Zweckbereich Sozialdienst gemäss Art. 3 Abs. 5;</p> <p>10. Genehmigung von Anschlussverträgen mit Mitgliedern KESB im Zweckbereich Sozialdienst;</p> <p>11. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;</p> <p>12. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Verbandsvorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;</p> <p>13. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;</p> <p>14. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.</p>	<p>Zu Ziff. 14: Darunter fällt z.B. auch die Kompetenzordnung betr. Wirtschaftlicher Sozialhilfe.</p>
<p>Art. 23 Finanzkompetenzen Abs. 1 Die Delegiertenversammlung beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck und Nachtragskredite von mehr als Fr. 100'000 bis Fr. 1'500'000 sowie für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 40'000 bis Fr. 500'000.</p>		

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
<p>Abs. 2 Neue einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000, soweit nicht der Vorstand zuständig ist, unterliegen nicht dem fakultativen Referendum.</p>		
<p>Art. 24 Vorsitz und Aktuar Abs. 1 Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbands leitet die Delegiertenversammlung.</p>		
<p>Abs. 2 Der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin des Sozialdienstes führt das Aktuarat der Delegiertenversammlung.</p>	<p>... Der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin des Verbandes führt das Aktuarat der Delegiertenversammlung.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>Art. 25 Einberufung Abs. 1 Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 1/4 der Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zwei Mal pro Jahr.</p>		
<p>Abs. 2 Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 14 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.</p>		
<p>Art. 26 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe Abs. 1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Die Versammlungsleitung stimmt nicht mit, bei Stimmgleichheit gibt sie den Stichentscheid.</p>		

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
<p>Abs. 2 Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Über neue selbständige Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn diese 30 Tage vorher dem Verbandsvorstand eingereicht werden und eine Stellungnahme des Verbandsvorstands vorliegt.</p>		
<p>Abs. 3 Die Mitglieder des Verbandsvorstands, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.</p>		
<p>Art. 27 Öffentlichkeit der Verhandlungen Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.</p>		
<p>2.5 Der Verbandsvorstand Art. 28 Zusammensetzung Abs. 1 Der Verbandsvorstand besteht aus 7 Mitgliedern, wobei mindestens 3 Mitglieder einem Gemeinderat angehören müssen.</p>	<p>..., wobei mindestens 3 Mitglieder einem Gemeinderat der <u>Verbandsgemeinden</u> angehören müssen.</p>	Redaktionelle Anpassung
<p>Abs. 2 Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p>	<p>Abs. 2 Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums <u>und des Vizepräsidiums</u> selbst.</p>	Präzisierung aufgrund von neu Art. 20 Ziff. 2.

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
<p>Art. 29 Aufgaben und Kompetenzen Abs. 1 Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu:</p>		
<p>1. die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen; 2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung; 3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;</p> <p>4. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;</p>	<p>...</p> <p>4. die Ernennung des Präsidiums der KESB sowie der übrigen Behördenmitglieder und der Ersatzmitglieder. Die Zusammensetzung, die Ernennungsvoraussetzungen und die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem EG KESR.</p> <p>5. die Regelung der Arbeitsverhältnisse der KESB-Behördenmitglieder;</p> <p>6. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit Ausnahme der Mitarbeitenden des KESB-Behördensekretariats.</p>	<p>Integration von Art. 5 ES</p> <p>Integration von Art. 6 Abs. 2 ES</p> <p>Im Zusammenhang mit Integration von Art. 6 Abs. 3 ES</p>

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
<p>5. die laufende Beobachtung der sozialpolitischen Entwicklung in den Verbandsgemeinden;</p> <p>6. die bedarfsorientierte Überprüfung und Entwicklung der Angebote und Einrichtungen des Zweckverbandes;</p> <p>7. die Entscheidungsbefugnis über die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe bei Normfällen;</p> <p>8. der Erlass von Reglementen, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.</p>	<p>7. die laufende Beobachtung der sozialpolitischen Entwicklung in den Verbandsgemeinden;</p> <p>8. die bedarfsorientierte Überprüfung und Entwicklung der Angebote und Einrichtungen des Verbandes;</p> <p>9. die Entscheidungsbefugnis über die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe bei Normfällen;</p> <p>10. die Schaffung von freiwilligen Ergänzungsmodulen im Zweckbereich Sozialdienst gemäss Art. 3 Abs. 5;</p> <p>11. der Erlass von Reglementen, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Ergänzung Kompetenzregelung</p>
	<p>Abs. 2 Die KESB (Behördenmitglieder) stellt die Mitarbeitenden des KESB-Behördensekretariats an und regelt ihre Arbeitsverhältnisse.</p> <p>Abs. 3 Der Vorstand beaufsichtigt die KESB in administrativen Belangen.</p>	<p>Integration von Art. 6 Abs. 3 ES</p> <p>Integration von Art. 7 ES</p>
<p>Art. 30 Finanzkompetenzen Abs. 1 Dem Vorstand steht die Verfügung über den Verbandshaushalt zu, unter dem Vorbehalt der Befugnisse der Delegiertenversammlung.</p>		

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
<p>Abs. 2 Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:</p> <p>1. Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene oder durch separate Beschlüsse bewilligte Kredite;</p> <p>2. Beschlussfassung über neue im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 im Einzelfall; gesamthaft pro Jahr bis Fr. 300'000; b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000 im Einzelfall; gesamthaft pro Jahr bis Fr. 120'000. 	<p>Abs. 2 Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:</p> <p>1. Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 im Einzelfall; b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000 im Einzelfall. <p>2. Beschlussfassung über neue im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 im Einzelfall; gesamthaft pro Jahr bis Fr. 300'000; b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000 im Einzelfall; gesamthaft pro Jahr bis Fr. 120'000. 	<p>Bisherige Formulierung ist missverständlich. Anpassung / Formulierung auf Empfehlung Gemeindeamt ZH zur besseren Verständlichkeit.</p>
<p>Art. 31 Aufgabendelegation Abs. 1 Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.</p>	<p>...</p> <p>Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.</p> <p>Abs. 2 Der Vorstand kann dem Geschäftsleiter bzw. der Geschäftsleiterin in einem Erlass bestimmte Geschäfte zur selbstständigen Besorgung übertragen.</p>	<p>Formulierung gemäss Empfehlung Gemeindeamt ZH.</p>

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
<p>Abs. 2 Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen, die nicht dem Vorstand angehören müssen, zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.</p>	<p>Abs. 3 ...</p>	<p>Bisheriger Abs. 2 wird neu Abs. 3</p>
<p>Art. 32 Beschlussfassung Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p>		
<p>Art. 33 Einberufung und Teilnahme Abs. 1 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind, dringliche Fälle vorbehalten, den Mitgliedern mindestens 6 Arbeitstage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.</p>		
<p>Abs. 2 Der Vorstand kann aus besonderen Gründen Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</p>		

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
<p>Abs. 3 Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>		
<p>2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</p> <p>Art. 34 Zusammensetzung Als RPK des Zweckverbandes amtiert die von der Delegiertenversammlung bestimmte Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.</p>		
<p>Art. 35 Aufgaben</p> <p>Abs. 1 Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung und die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.</p>		
<p>Abs. 2 Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p>		
<p>Abs. 3 Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Verbandsgemeinde sinngemäss Anwendung.</p>		

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
<p>Art. 36 Beschlussfassung</p> <p>Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der bzw. die Vorsitzende gestimmt hat.</p>		
<p>3 Personal und Arbeitsvergaben</p> <p>Art. 37 Anstellungsbedingungen Abs. 1</p> <p>Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich.</p>		
<p>Abs. 2</p> <p>Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.</p>		
<p>Art. 38 Öffentliches Beschaffungswesen</p> <p>Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.</p>		

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
<p>4. Verbandshaushalt</p> <p>Art. 39 Finanzhaushalt</p> <p>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p>	<p>4. Verbandshaushalt</p> <p>Art. 39 Finanzhaushalt</p> <p>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Verbandes sind...</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>Art. 40 Buchführungsart</p> <p>Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>		
	<p>Art. 40a Grundsätze</p> <p>Abs. 1</p> <p>Der Verband führt für jeden Zweckbereich bzw. – im Zweckbereich Sozialdienst – für die einzelnen angebotenen Module eine Vollkostenrechnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.</p>	<p>Einführung der Vollkostenrechnung je Zweckbereich resp. je Modul.</p> <p>Da inskünftig nicht mehr alle Gemeinden das Gesamtdienstleistungsangebot des Verbandes beziehen, muss festgelegt werden, nach welchen Grundsätzen die Kostenermittlung für die Zweckbereiche, bzw. im Zweckbereich Sozialdienst für die Module, erfolgt.</p> <p>Im Rahmen einer Vollkostenrechnung werden die totalen Gestehungskosten der Leistungen eines Zweckbereichs bzw. – im Zweckbereich Sozialdienst – der verschiedenen Module ermittelt.</p> <p>Vollkosten sind die einer Einheit (z.B. Modul) eines einzelnen Kostenträgers (z.B. Zweckbereich Sozialdienst) zugerechneten Einzelkosten, anteiligen Gemeinkosten bzw. variablen Kosten und anteiligen fixen Kosten. Die Addition sämtlicher Vollkosten der Zweckbereiche bzw. Module ergibt als Summe die Gesamtkosten des Verbandes. (Definition sinngemäss nach Wirtschaftslexikon Gabler)</p>

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
	<p>Abs. 2 An den Kosten der einzelnen Zweckbereiche bzw. – im Zweckbereich Sozialdienst – der einzelnen Module haben sich nur jene Verbandsgemeinden zu beteiligen, welche die entsprechenden Aufgaben als Voll- oder Teilmitglied an den Verband delegiert haben.</p>	<p>Präzisierung des kostenübernehmenden Gemeinwesens.</p>
	<p>Abs. 3 Basis für die Verrechnung der Vollkosten ist die von der Delegiertenversammlung genehmigte Jahresrechnung.</p>	<p>Präzisierung zur Verrechnungsgrundlage. Eine zeitlich vor der Delegiertenversammlung erstellte Schlussrechnung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Delegiertenversammlung.</p>

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
<p>Art. 41 Kostenverteiler Abs. 1 Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach 1/3 Einwohner, 1/3 Fälle und 1/3 bereinigte Steuerkraft. Die Asylkosten werden nach der vom Kanton vorgegebenen Quote verteilt.</p>	<p>Art. 41 Kostenverteiler Abs. 1 Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Zweckbereich Sozialdienst: für Vollmitglieder nach 2/3 Anzahl Einwohner und 1/3 Anzahl Fälle und 1/3 bereinigte Steuerkraft. Die Asylkosten werden nach der vom Kanton vorgegebenen Quote verteilt. Vorbehalten bleibt die Verrechnung von freiwilligen Ergänzungsmodulen, welche der Vorstand geschaffen hat und somit auch Vollmitgliedern zu Vollkosten verrechnet werden. b. im Zweckbereich KESB: für Vollmitglieder und Teilmitglieder KESB nach Art. 4 Abs. 2 nach 2/3 Anzahl Einwohner und 1/3 Anzahl Fälle. 	<p>Kostenverteiler neu, je für Zweckbereich Sozialdienst als auch für Zweckbereich KESB. Der Faktor bereinigte Steuerkraft entfällt. Die Lösung 2/3 Einwohner und 1/3 Fälle entspricht finanziell im Ergebnis quasi der heutigen Regelung.</p> <p>Nach Möglichkeit wird eine fall- bzw. zweckbereichsbezogene Leistungsabrechnung angewandt. Nicht zuweisbare, allgemeine Kosten werden den einzelnen Zweckbereichen bzw. – im Zweckbereich Sozialdienst – den einzelnen Modulen jeweils nach folgendem Umlageschlüssel belastet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Zentralsekretariat (inkl. Delegiertenversammlung, Vorstand, Geschäftsleitung und RPK): im Verhältnis der Personalkosten 2. für Support: im Verhältnis der Anzahl Arbeitsplätze 3. für Kapitaldienst: im Verhältnis des Nettoaufwands <p>Der Vorstand bestimmt die Einzelheiten.</p>
<p>Abs. 2 Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.</p>		
<p>Abs. 3 Der massgebliche Stichtag ist jeweils der 31. Dezember eines Jahres. Für die Steuerkraft gelten die letztbekannten Werte.</p>	<p>Abs. 3 Der massgebliche Stichtag für die Anzahl Einwohner ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres (aktuellste verfügbaren, offiziellen Zahlen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich), jener für die Anzahl Fälle der 31. Dezember des Rechnungsjahres. Für die Steuerkraft gelten die letztbekannten Werte.</p>	<p>Präzisierung.</p> <p>Streichen, da gewichteter Steuerfuss kein Faktor mehr ist.</p>

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
	<p>Abs. 4 Bei Verbandsgemeinden, welche die Leistungen im Zweckbereich Sozialdienst lediglich als Teilmittglied KESB (im Rahmen eines Anschlussvertrages) beziehen, erfolgt die Verrechnung mindestens zu Vollkosten.</p>	<p>Der Verband kann im Rahmen eines Anschlussvertrages mit einem Teilmittglied KESB einen angemessenen Zuschlag zu den Vollkosten machen, um allfällige spezifische Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Anschlussvertrages (nach dem Verursacherprinzip) überwälzen zu können.</p>
<p>Art. 42 Eigentum</p> <p>Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.</p>		
<p>Art. 43 Haftung</p> <p>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler gemäss Art. 41 ohne Asylkosten.</p>	<p>Art. 43 Haftung</p> <p>Die Verbandsgemeinden haften nach dem <u>Verband</u> ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler gemäss Art. 41 ohne Asylkosten.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Solange das Stimmrecht statutarisch nicht auf Voll- und Teilmittglieder KESB aufgeteilt werden kann, kann auch die Haftung statutarisch nicht aufgeteilt werden. Die Haftung auf jene Verbandsgemeinden zu begrenzen, welche im jeweiligen Zweckbereich beteiligt sind, wird im Rahmen der Totalrevision aufgegriffen.</p>
<p>5. Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</p> <p>Art. 44 Aufsicht</p> <p>Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p>		

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
<p>Art. 45 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten Abs. 1 Gegen Beschlüsse der Verbandssorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Affoltern Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Spezialgesetzliche Rechtsmittel bleiben vorbehalten.</p>		
<p>Abs. 2 Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p>		
<p>6. Austritt, Auflösung und Liquidation</p>	<p>6. Teilaustritt, Austritt Auflösung und Liquidation</p> <p>Art. 46 Kündigung von Modulen Abs. 1 Im Zweckbereich Sozialdienst kann jede Verbandsgemeinde, die Vollmitglied ist, die Pflichtmodule nur in ihrer Gesamtheit kündigen. Eine Kündigung der Pflichtmodule bedeutet gleichzeitig ein Teilaustritt aus dem Zweckbereich Sozialdienst und richtet sich somit nach Art. 46bis.</p>	<p>Bisheriger Art. 46 = neu Art. 46ter</p> <p>Neue Regelung entsprechend neuer Organisationsform.</p>

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
	<p>Abs. 2 Im Zweckbereich Sozialdienst kann jede Verbandsgemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende bisher von ihr bezogene, freiwillige Ergänzungsmodule kündigen, unter Weiterbezug der Pflichtmodule. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Verbandsgemeinde verkürzen, insbesondere wenn dadurch für die verbleibenden Verbandsgemeinden kein wesentlicher Nachteil entsteht.</p>	<p>Neue Regelung entsprechend neuer Organisationsform.</p> <p>Die bisherige Kündigungsfrist von 2 Jahren (nach bisherigem Art. 46 Abs. 1) wird belassen, da bei einem Austritt einer grösseren Einheit die Zeit für die kostenoptimale Anpassung der Ressourcen benötigt wird. Ist dies nicht der Fall, hat der Vorstand – wie bisher – die Möglichkeit, diese Frist zu verkürzen, z.B. auf 1 Jahr.</p>
	<p>Art. 46bis Austritt aus einem Zweckbereich (sog. Teilaustritt) Abs. 1 Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckbereich gem. Art. 3 Abs. 1 lit. a austreten (sog. Teilaustritt). Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Verbandsgemeinde verkürzen, insbesondere wenn dadurch für die verbleibenden Verbandsgemeinden kein wesentlicher Nachteil entsteht.</p>	<p>Formulierung gemäss Empfehlung Gemeindeamt ZH (KESB ist Hauptzweck des Verbandes, Teilkündigung des Zweckbereichs KESB ist nicht zulässig bzw. bedeutet Vollaustritt aus dem Verband nach Art. 46ter). → inkl. Korrektur Gemeindeamt ZH gemäss Vorprüfungsbericht vom 18.06.2015</p> <p>Die bisherige Kündigungsfrist von 2 Jahren (nach bisherigem Art. 46 Abs. 1) wird belassen. Der Vorstand hat – wie bisher – die Möglichkeit, diese Frist zu verkürzen, z.B. auf 1 Jahr.</p>

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
	<p>Abs. 2 Erfolgt die Kündigung für den Zweckbereich Sozialdienst, gilt die Kündigung für sämtliche, bisher bezogenen Module und wird die betreffende Verbandsgemeinde als Teilmitglied KESB nach Art. 4 Abs. 2 behandelt. Ein weiterer Bezug von Modulen bzw. eine über das Austrittsdatum hinaus weiterlaufende Delegation von Aufgaben im Zweckbereich Sozialdienst durch die betreffende Gemeinde an den Verband wird im Rahmen eines Anschlussvertrages nach Art. 3 Abs. 1 bis geregelt.</p>	
	<p>Abs. 3 Für die weiteren Folgen eines Teilaustritts gelten die Regeln zum Austritt aus dem Verband nach Art. 46ter sinngemäss für den gekündigten Zweckbereich.</p> <p>Für Verbandsgemeinden, welche im Zweckbereich Sozialdienst lediglich als Teilmitglied KESB gemäss Art. 4 Abs. 2 Leistungen vom Verband beziehen, gilt bezüglich Folgekosten einer Kündigung des Anschlussvertrages die Regelung nach Anschlussvertrag.</p>	<p>Siehe Art. 46ter Abs. 4 (im Zusammenhang mit Empfehlung Gemeindeamt ZH).</p>

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
<p>Art. 46 Austritt</p> <p>Abs. 1 Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Verbandsgemeinde abkürzen.</p>	<p>Art. 46ter Austritt aus dem Verband</p> <p>Abs. 1 Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende vollständig, d.h. aus sämtlichen Zweckbereichen gemäss Art. 3 Abs. 1, aus dem Verband austreten, wobei der Austritt aus dem Zweckbereich KESB der Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Verbandsgemeinde verkürzen, insbesondere wenn dadurch für die verbleibenden Verbandsgemeinden kein wesentlicher Nachteil entsteht. Der Austritt aus dem Zweckbereich KESB zieht einen vollständigen Austritt aus dem Verband nach sich.</p>	<p>Die bisherige Kündigungsfrist von 2 Jahren (nach bisherigem Art. 46 Abs. 1) wird belassen. Der Vorstand hat – wie bisher – die Möglichkeit, diese Frist zu verkürzen, z.B. auf 1 Jahr.</p> <p>Ergänzung und Formulierung gemäss Empfehlung Gemeindeamt ZH (KESB ist Hauptzweck des Verbandes).</p>
<p>Abs. 2 Austretende Verbandsgemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.</p>	<p>Abs. 2 Austretende Verbandsgemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen, oder auf Entschädigungen irgendwelcher Art.</p>	<p>Präzisierung</p>
<p>Abs. 3 Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p>		

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
	<p>Abs. 4 Die teil- oder vollaustretende Verbandsgemeinde muss die durch ihren Austritt verursachten Folgekosten (insbesondere Sozialplan aufgrund eines dadurch ausgelösten Stellenabbaus/Entlassungen, Aufwand für Fallübergaben nach Austrittsdatum, Aufwand für Austritts-/Schlussabrechnungen nach Austrittsdatum) vollumfänglich finanzieren. Die Delegiertenversammlung regelt die Einzelheiten.</p>	<p>In den 2 Jahren der Kündigungsfrist bemühen sich der Verband und die betreffende Verbandsgemeinde, sich auf die neue Situation einzustellen und Kosten zu vermeiden. Es gibt aber zwangsläufig Arbeiten und Kosten, welche erst nach dem Austrittsdatum (31.12.) anfallen oder zur Zahlung fällig werden und der austretenden Verbandsgemeinde nach den aktuell gültigen Statuten folglich nicht mehr überwält werden können. Der Verband bleibt bis zum jeweiligen Austrittsdatum für die Wahrnehmung der Aufgaben zuständig, selbst wenn Aktenübergaben vorher (z.B. im November oder Dezember) erfolgen. Wenn solche Kosten anfallen, so sollen diese neu der austretenden Verbandsgemeinde (nach dem Verursacherprinzip) überwält werden können.</p>
<p>Art. 47 Auflösung Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung von 2/3 der Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 41.</p>	<p>... Die Auflösung des Verbandes ist nur mit...</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>7. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 48 Inkrafttreten Abs. 1 Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>	<p>7. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p> <p>Art. 48 Inkrafttreten Abs. 1 ...</p>	

Statuten aktuell 2010	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
	<p>Abs. 1bis Die Statutenergänzungen betreffend Teilrevision 2016 treten nach ihrer Annahme durch die Verbandsgemeinden rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.</p>	<p>Rückwirkend, falls bis zum 01.01.2016 die jeweiligen Rechtsmittelfristen zu den Urnenabstimmungen der einzelnen Verbandsgemeinden noch nicht abgelaufen sind.</p>
<p>Abs. 2 Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.</p>		
	<p>Art. 48a Übergangsbestimmung für Verbandsgemeinden im Zweckbereich Sozialdienst (Teilrevision 2016)</p> <p>Mit Ausnahme der Gemeinde Affoltern am Albis beziehen die bisherigen Verbandsgemeinden im Zweckbereich Sozialdienst mit Wirkung ab 1. Januar 2016 sämtliche angebotenen Pflichtmodule nach Art. 3 Abs. 4 und sämtliche angebotenen freiwilligen Ergänzungsmodule (umfassend die Module (a) Sozialberatung und Wirtschaftshilfe sowie (b) Persönliche Beratung) und delegieren somit weiterhin sämtliche im Zweckbereich Sozialdienst enthaltenen Aufgaben an den Verband.</p>	<p>Mit dieser Regelung wird lediglich der geltende Status quo festgehalten: Für die bisherigen Verbandsgemeinden – mit Ausnahme von Affoltern am Albis – läuft am 1.1.2016 alles wie bisher weiter, so wie sich die Situation am 31.12.2015 präsentierte. Bis am 31.12.2015 gibt es die beiden Zweckbereiche Sozialdienst und KESB. Ab dem 1.1.2016 gibt es den Zweckbereich Sozialdienst (welcher wiederum in Pflicht- und freiwillige Ergänzungsmodule unterteilt ist) und den Zweckbereich KESB.</p> <p>Empfehlung Gemeindeamt ZH: Die angebotenen Ergänzungsmodule müssen namentlich genannt werden.</p>

Zweckverbandsstatuten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Affoltern 2013	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
(Ergänzung der bestehenden Statuten des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Affoltern)		
<p>I. Name und Zweck</p> <p>Art. 1 Die politischen Gemeinden Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen, Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil a.A. bilden unter der Bezeichnung Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern auf unbestimmte Zeit einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis gemäss EG KESR.</p>	Aufgehoben	Integriert in Art. 1/Art. 3 Abs. 1 lit. b GS
<p>Art. 2 Zusätzlicher Zweck des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Affoltern ist die Schaffung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).</p>	Aufgehoben	Integriert in Art. 3 Abs. 1 lit. b GS
<p>Art. 3 Der Beitritt weiterer Gemeinden ist unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates möglich.</p>	Aufgehoben	Integriert in Art. 4 Abs. 3 GS
<p>II. Aufgaben und Zuständigkeiten</p> <p>Art. 4 Die KESB Affoltern erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.</p>	Aufgehoben	Integriert in Art. 3 Abs. 1 lit. b GS

Zweckverbandsstatuten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Affoltern 2013	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
<p>Art. 5 Abs. 1 Der Vorstand ernannt die Präsidentin oder den Präsidenten der KESB sowie die übrigen Behördenmitglieder und die Ersatzmitglieder.</p>	Aufgehoben	Integriert in Art. 29 Abs. 1 Ziff. 4 GS
<p>Abs. 2 Die Ernennungsvoraussetzungen richten sich nach § 6 des vom Kantonsrat noch zu erlassenden EG KESR.</p>	Aufgehoben	Integriert in Art. 29 Abs. 1 Ziff. 4 GS
<p>Art. 6 Abs. 1 Die Delegiertenversammlung erlässt den Stellenplan für die Behördenmitglieder und die Mitarbeitenden des Behördensekretariats.</p>	Aufgehoben	Integriert in Art. 22 Ziff. 7 GS
<p>Abs. 2 Der Vorstand regelt die Arbeitsverhältnisse der Behördenmitglieder.</p>	Aufgehoben	Integriert in Art. 29 Abs. 1 Ziff. 5
<p>Abs. 3 Die KESB (Behördenmitglieder) stellt die Mitarbeitenden des Behördensekretariats an und regelt ihre Arbeitsverhältnisse.</p>	Aufgehoben	Integriert in Art. 29 Abs. 2 GS
<p>Abs. 4 Für Personalrecht und Besoldung gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.</p>	Aufgehoben	Integriert in Art. 37 GS
<p>Art. 7 Der Vorstand beaufsichtigt die KESB in administrativen Belangen.</p>	Aufgehoben	Integriert in Art. 29 Abs. 3 GS

Zweckverbandsstatuten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Affoltern 2013	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
<p>III. Kostenverteiler</p> <p>Art. 8</p> <p>Die Verteilung der Kosten für die KESB unter den Verbandsgemeinden bemisst sich nach dem bereits bestehenden Kostenverteiler des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Affoltern (Art. 41).</p>	<p>Aufgehoben</p>	<p>Integriert in Art. 41 Abs. 1 lit. b GS</p>
<p>IV. Statutenrevision</p> <p>Art. 9</p> <p>Abs. 1</p> <p>Die Zuständigkeit für Änderungen dieser Statutenergänzung richtet sich nach Art. 18 der Bestimmungen des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Affoltern, vom 1. Januar 2010.</p> <p>Abs. 2</p> <p>Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	<p>Aufgehoben</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Integriert in Art. 18 GS</p> <p>Integriert in Art. 48 Abs. 2 GS</p>
<p>V. Austritt</p> <p>Art. 10</p> <p>Abs. 1</p> <p>Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde kann mit einer Frist von zwei Jahren auf Ende Kalenderjahr den Austritt aus dem bestehenden Kindes- und Erwachsenenschutzkreis beschliessen.</p>	<p>Aufgehoben</p>	<p>Integriert in Art. 46ter GS</p>
<p>Abs. 2</p> <p>Der Austritt bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	<p>Aufgehoben</p>	<p>Integriert in Art. 46ter GS</p>

Zweckverbandsstatuten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Affoltern 2013	Statuten Änderung (Teilrevision 2016)	Bemerkungen / Kommentar
<p>VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p> <p>Art. 11 Abs. 1 Diese Statutenergänzung tritt nach Zustimmung der Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen, Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil a.A. auf einen durch den Verbandsvorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>	Aufgehoben	Es gilt Art. 48 Abs. 1 der neuen GS.
<p>Abs. 2 Sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	Aufgehoben	Es gilt Art. 8 Abs. 2 der neuen GS.
<p>Art. 12 Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, der KESB sämtliche vormundschaftlichen Akten und Unterlagen rechtzeitig in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.</p>	Aufgehoben	Nicht mehr erforderlich (bereits erfolgt).
<p>Art. 13 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Affoltern, vom 1. Januar 2010.</p>	Aufgehoben	Nicht mehr erforderlich.
<p>Art. 14 Abs. 1 Für den erstmaligen Erlass des Stellenplans für die Behördenmitglieder und die Mitarbeitenden des Behördensekretariats gemäss Art. 6 Abs. 1 ist der Verbandsvorstand zuständig.</p>	Aufgehoben	Nicht mehr erforderlich.
<p>Abs. 2 Soweit aus Zeitgründen erforderlich, ist der Verbandsvorstand bis 31. Dezember 2012 für die Anstellung der Mitarbeitenden des Behördensekretariats gemäss Art. 6 Abs. 3 zuständig.</p>	Aufgehoben	Nicht mehr erforderlich.

Zusätzliche Erläuterungen zu den teilrevidierten Statuten

1. Integration der Statutenbestimmungen betr. KESB

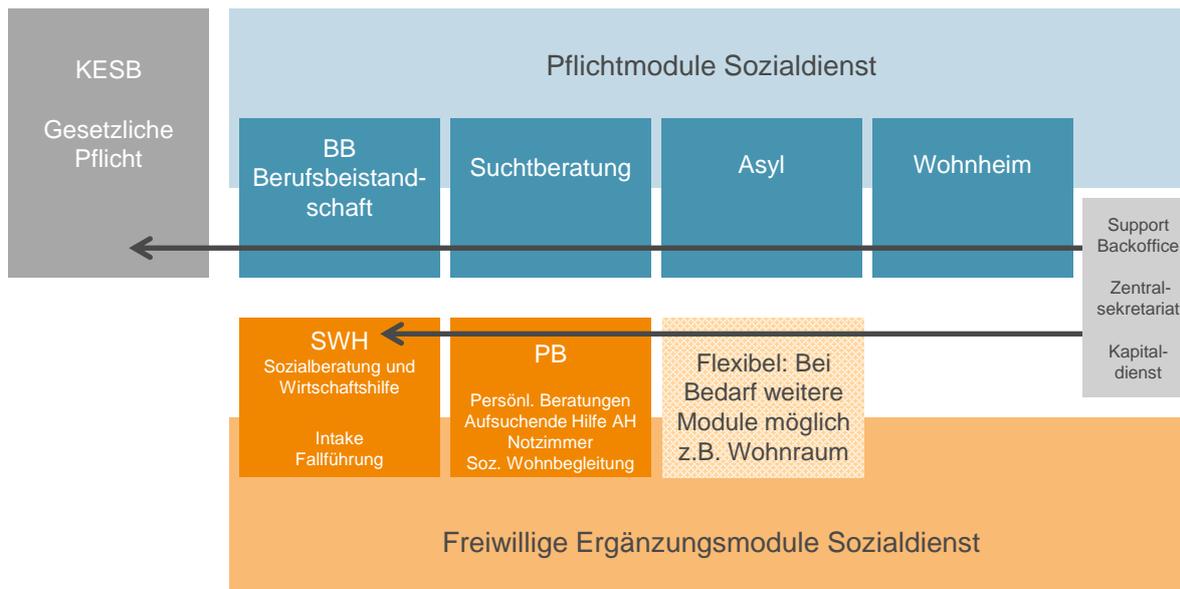
Die aktuell gültigen Statuten setzen sich zusammen aus den Statuten des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Affoltern (ab 1. Januar 2010, sog. Grundstatuten) und den statutarischen Bestimmungen für die KESB als separat gefasste Ergänzung der bestehenden Statuten (gültig ab 1. Januar 2013, sog. Ergänzungsstatuten). Dies führt zu einer gewissen Unübersichtlichkeit. Im Rahmen der Teilrevision werden auf Empfehlung des kantonalen Gemeindeamtes die Bestimmungen für die KESB mit denjenigen für den Sozialdienst zusammengeführt. Diese Integration hat nur formalen Charakter, materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

2. Module

Die Verbandsgemeinden konnten im Rahmen einer Umfrage das Leistungsangebot des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Affoltern beurteilen. Dabei wurde der Wunsch nach einer Modularisierung geäussert. Das Projektteam entschied sich zur Schaffung von Pflicht- und Ergänzungsmodulen.

Voraussetzung für eine Vollmitgliedschaft und Inanspruchnahme des Kostenschlüssels ist der Bezug aller Pflichtmodule. Das vielseitige Angebot garantiert den Gemeinden, dass der Sozialdienst weiterhin eine breite Palette an Dienstleistungen zur Verfügung stellen kann.

In den neuen Statuten sind die Pflichtmodule (Art. 3 Abs. 4) einzeln aufgeführt, die freiwilligen Ergänzungsmodule (Art. 3 Abs. 5) werden hingegen bewusst nur pauschal (ohne Einzelaufzählung) erwähnt. Dies deshalb, weil Umfang und Abgrenzung der freiwilligen Ergänzungsmodule sich im Laufe der Zeit aufgrund sich entwickelnder Anforderungen an den Sozialdienst verändern können. Die nachstehende grafische Darstellung gibt einen Überblick über den aktuellen Stand der Moduldefinition:



Die Definition und Veränderung von freiwilligen Ergänzungsmodulen liegt in der Kompetenz der Delegiertenversammlung bzw. des Verbandsvorstandes.

Für die konkrete Definition der Pflicht- und Ergänzungsmodule waren folgende Gründe massgebend:

■ **Pflichtmodule:**

- Berufsbeistandschaft: Vollziehendes Organ, Aufgabenteilung Berufsbeistandschaft / KESB, Führen von Massnahmen, Vollzug dem Aufgabenkatalog des Sozialdienstes zugewiesen
- Suchtberatung: Angebot durch einzelne Gemeinden praktisch nicht möglich, Nutzen finanzieller Vorteile, wenn alle Verbandsmitglieder die Leistung beziehen (z. B. kantonale Zuschüsse).
- Asyl: Für einzelne Gemeinden grosser Aufwand. Wohnraumbeschaffung, Platzierungen und Betreuung effizienter durch Sozialdienst
- Wohnheim: professionelles Angebot, Vorzug für Personen im Bezirk, ohne Kostenfolge

■ **Freiwillige Ergänzungsmodule:**

- Berücksichtigung der im Rahmen des Projektes Konsens 2016 geäusserten Wünsche einer Mehrheit der Verbandsgemeinden, Erbringung der Leistungen durch eine einzelne (grössere) Gemeinde möglich.
- Sozial- und Wirtschaftshilfe: ausschlaggebend Kündigung des Leistungsbezugs der Gemeinde Affoltern am Albis
- Persönliche Beratung, Aufsuchende Hilfe: Eng verbunden mit Sozial- und Wirtschaftshilfe.

3. **Berufsbeistandschaft im Bereich Sozialdienst**

Weil sich KESB und Berufsbeistandschaft um dieselben Personen kümmern würden, wurde die Prüfung einer organisatorischen Unterstellung der Berufsbeistandschaft unter die KESB angeregt. Der Vorstand schlägt jedoch vor, die Berufsbeistandschaft wie bisher dem Bereich Sozialdienst zu zuordnen.

Dies beruht auf folgenden Überlegungen:

Im Zusammenhang mit der (Berufs-)beistandschaft sind zwei Vorgänge zu unterscheiden:

- die **Anordnung der Beistandschaft**; diese erfolgt von Gesetzes wegen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB); die KESB prüft die Voraussetzungen für die Anordnung einer (Berufs-)Beistandschaft, sie setzt mit einer Verfügung die geeignete Person als Berufsbeistand ein und legt dessen Aufgabe fest.
- der **Vollzug des Mandats durch die Beistandschaft**, d.h. die Umsetzung der Verfügung der KESB und der Vollzug der daraus folgenden Massnahmen durch die (Berufs-)Beistandschaft.

Bereits bisher verstand sich die KESB als verfügende Behörde, der Bereich Berufsbeistandschaft, eingegliedert im Zweckbereich Sozialdienst, als die Verfügung der KESB vollziehendes Organ. Diese Aufgabenteilung ist in den geltenden Grundstatuten des Zweckverbands insofern abgebildet, als das Führen von Massnahmen gemäss Erwachsenenschutzrecht nach ZGB und damit der Voll-

zug der Berufsbeistandschaft ausdrücklich dem Aufgabenkatalog des Sozialdienstes zugewiesen wurde (vgl. Art. 3 Abs. 2 Ziff. 4 der Grundstatuten und der teilrevidierten Statuten).

Damit wird eine sinnvolle Gewaltentrennung im Sinne einer "Good Governance" sichergestellt. Die verfügende Behörde ist nicht gleichzeitig auch für den Vollzug zuständig.

4. Kostenverteiler

Die Auswirkungen des neuen Kostenverteilers (Art. 41) auf die verschiedenen Verbandsgemeinden sind in der nachfolgenden Tabelle auf Basis des Voranschlages 2015 dargestellt.

Zweckbereich Sozialdienst

- 13 Mitgliedsgemeinden
- Annahme: Der Gemeinde Affoltern am Albis werden die Aufwände für die Berufsbeistandschaft entsprechend der effektiven Fallbelastung zu Vollkosten verrechnet

	Sozialdienst	
	1/3 - 1/3 - 1/3	2/3 - 1/3
Aeugst a.A.	183'246	175'239
Affoltern a.A.	0	0
Bonstetten	446'691	451'441
Hausen a.A.	303'873	307'038
Hedingen	309'619	312'857
Kappel a.A.	77'036	78'514
Knonau	175'125	176'818
Maschwanden	58'761	59'800
Mettmenstetten	391'336	393'956
Obfelden	511'669	515'429
Ottenbach	232'242	233'521
Rifferswil	75'234	75'817
Stallikon	284'259	284'795
Wettswil a.A.	424'155	404'232

Zweckbereich KESB

- 14 Mitgliedsgemeinden
- Gemeinde Affoltern a. A. ist Mitglied im Zweckbereich KESB

	KESB	
	1/3 - 1/3 - 1/3	2/3 - 1/3
Aeugst a.A.	95'238	90'551
Affoltern a.A.	773'974	779'229
Bonstetten	229'434	232'192
Hausen a.A.	157'032	158'870
Hedingen	159'372	161'252
Kappel a.A.	39'273	40'134
Knonau	90'316	91'299
Maschwanden	30'345	30'950
Mettmenstetten	202'105	203'621
Obfelden	269'786	271'969
Ottenbach	120'834	121'573
Rifferswil	38'196	38'533
Stallikon	146'140	146'441
Wettswil a.A.	220'005	208'342

Kostenverteiler alt: 1/3 Gewichtete Steuerkraft, 1/3 Einwohner, 1/3 Fallzahlen

Kostenverteiler neu: 2/3 Einwohner, 1/3 Fallzahlen

Asyl immer nach Einwohner (Quoten)

Die der Kostenberechnung zugrunde liegenden Grundsätze und Modelle wurden von der Rechnungsprüfungskommission (RPK) des Zweckverbandes, der RPK der Gemeinde Affoltern am Albis, überprüft und für richtig befunden.

5. Stimmrecht

Grundsätzlich wäre ein geteiltes Stimmrecht bei einem Zweckverband mit mehreren Zweckbereichen (respektive mehreren Modulen) sinnvoll.

Ein solches wurde mit dem kantonalen Gemeindeamt auch mehrfach und eingehend diskutiert, von diesem jedoch abgelehnt, da im Kanton Zürich im Gemeindegesetz und im übergeordneten Recht dafür keine rechtliche Grundlage vorhanden ist.

Daran ändert nach Einschätzung des kantonalen Gemeindeamtes auch der Umstand nichts, dass in den Statuten des Spitalverbandes Limmattal aufgrund zweier verschiedener Zweckbereiche ein geteiltes Stimmrecht vorgesehen und durch den Regierungsrat des Kantons Zürich auch genehmigt worden ist.

Gemäss Aussage des kantonalen Gemeindeamtes würde dieses den Fall des Spitalverbandes Limmattal heute anders beurteilen und – wie beim Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern erfolgt – dieselben Bedenken und Einwände gegen eine Aufteilung des Stimmrechts anbringen. Das Gemeindeamt hat sich auch dahingehend geäußert, dass nur weil ein anderer Zweckverband ein aufgeteiltes Stimmrecht vorsehe, der Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten könne. Es gebe kein Recht auf Gleichbehandlung im Unrecht.

Aufgrund der ablehnenden Haltung des kantonalen Gemeindeamtes ist der Vorstand dessen Empfehlung gefolgt und verzichtet im Rahmen der nun vorgeschlagenen Teilrevision auf die Einführung eines geteilten Stimmrechts.

Der Vorstand beabsichtigt jedoch, das Thema der Aufteilung des Stimmrechts im Rahmen der aufgrund des neuen Gemeindegesetzes ohnehin erforderlichen Statutenrevision (Totalrevision) erneut anzugehen.

Der Vorstand erachtet unter den gegebenen Umständen den Verzicht auf das geteilte Stimmrecht als pragmatisch, umso mehr die meisten Entscheide im Zweckverband ohnehin mit Mehrheitsbeschluss gefällt werden, sodass sich die Tragweite eines nicht auf die beiden Zweckbereiche aufgeteilten Stimmrechts stark relativiert.

6. Erläuterungen zum Zustandekommen der Teilrevision

a. Alle Gemeinden stimmen zu

Die Teilrevision ist zu Stande gekommen und wird sowohl im Zweckbereich Sozialdienst als auch im Zweckbereich KESB umgesetzt. Die Statuten, gültig ab 1. Januar 2010 inkl. der Statutenergänzungen der Teilrevision 2016, gültig ab 1. Januar 2016, werden am Schluss ergänzt mit der Feststellung der Annahme der Gemeinden. Die veränderten Artikel werden mit Fussnoten versehen (Fassung gemäss / eingefügt durch / aufgehoben durch Teilrevision der Statuten vom ...). Es wird zudem festgestellt, dass die bisherigen Ergänzungsstatuten KESB (Zweckverbandsstatuten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Affoltern, gültig ab 1. Januar 2013) aufgehoben werden. Die ausgefertigte Fassung wird dem Regierungsrat zur Genehmigung zugestellt.

b. Alle Gemeinden ausser Affoltern am Albis stimmen zu

Die Teilrevision im Zweckbereich Sozialdienst wird vollständig umgesetzt (Affoltern am Albis tritt per 2016 aus dem Zweckbereich Sozialdienst aus und ist daher nicht mehr betroffen). Die Teilrevision im Zweckbereich KESB wird bis auf den Kostenteiler umgesetzt (der Kostenteiler braucht Einstimmigkeit, d.h. der bisherige Kostenteiler bleibt für den Zweckbereich KESB. Für den Rest reicht ein Mehrheitsbeschluss).

c. Eine der anderen 13 Gemeinden stimmt nicht zu (unabhängig von Affoltern am Albis)

Die Teilrevision ist sowohl im Zweckbereich Sozialdienst als auch im Zweckbereich KESB nicht zu Stande gekommen, es wird nichts umgesetzt. Es gelten weiterhin die aktuell gültigen Statuten.